

Stellungnahme

BaFin-Konsultation 02-2024 Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA- Leitlinien zu IRRBB und CSRBB

Lobbyregister-Nr. R001459
EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Michael Hanisch | Leon Unger
Telefon: +49 30 20225-5411 | -5429
Telefax: +49 30 20225-250
E-Mail: michael.hanisch@dsgv.de | leon.unger@dsgv.de

Berlin, 14. März 2024

Allgemeine Anmerkungen

Damit die Institute die weitgehend neuen Anforderungen im Hinblick auf Kreditspreadrisiken im Anlagebuch angemessen umsetzen können, schlagen wir eine Übergangsfrist von sechs Monaten vor. Dies ist auch bei Neuerungen in vergangenen MaRisk-Novellen gewährt worden. Bereits dem Anschreiben zu dem MaRisk-Entwurf ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um grundlegend neue Anforderungen handelt:

„Mit der Aufstellung konkreter Rahmenvorgaben zu Kreditspreadrisiken im Anlagebuch hat die EBA hingegen weitgehend Neuland betreten. Auch diese Anforderungen werden mit der MaRisk-Überarbeitung vollständig aufgegriffen. Daher habe ich im beiliegenden Entwurf ein neues Modul zu Kreditspreadrisiken (BTR 5) integriert, ...“.

Eine ergänzende Übergangsfrist ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Umsetzung anderer aktueller aufsichtsrechtlicher Regelungen, wie zum Beispiel dem LSI-Stresstest 2024 oder den Vorbereitungen für das IRRBB-Meldewesen ab 30. September 2024, erforderlich.

Der Detaillierungsgrad der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14) und die verwendete Verweisteknik sorgen für zunehmende Komplexität. Sie erfordern wesentlich mehr zeitlichen Aufwand im Rahmen der praktischen Umsetzung. So besteht die Gefahr, dass die ursprüngliche Struktur und Übersichtlichkeit der MaRisk, welche bisher für die Umsetzung im Risikomanagement eine wichtige Hilfestellung war, verloren geht. Insgesamt sehen wir es kritisch, dass sich die MaRisk immer weiter von "Mindestanforderungen" wegbewegen. Das Anforderungsniveau der EBA-Leitlinien geht deutlich tiefer als bei den MaRisk; hier sollte in der praktischen Umsetzung sowie Prüfungspraxis auf Proportionalität gemäß AT 1 Tz. 3 MaRisk (Erläuterungen) geachtet werden.

Durch die vorgesehenen Verweise ergeben sich inhaltliche Überschneidungen innerhalb der MaRisk. Zudem sind einzelne Begrifflichkeiten zwischen Leitlinien und MaRisk nicht konsistent (z. B. EBA-Leitlinien => Risikobereitschaft / MaRisk => Risikoappetit).

Spezielle Anmerkungen zu den einzelnen Themen

AT 1 Vorbemerkungen

Tz. 3 (Proportionalitätsprinzip)

Wir begrüßen die Betonung des Proportionalitätsprinzips, welches mit zunehmenden Verweisen auf EBA-Leitlinien immer mehr an Bedeutung gewinnt. Insbesondere in Verbindung mit AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk (Stresstest) und dem Verweis auf die EBA-Leitlinien Tz. 101, 102 und 134 b sollte in der praktischen Umsetzung auf Proportionalität geachtet werden. Wir würden allerdings vorschlagen, lediglich auf die Textziffern 16 und 18 der EBA-Leitlinien zu verweisen. Ansonsten entstehen über die Tz. 17 der EBA-Leitlinien Kettenverweise, die zu Unsicherheiten in der Praxis führen können.

AT 2.2 Risiken

Tz. 1 (Erläuterung)

Die grundsätzliche Logik in den MaRisk für wesentliche Risikoarten ist bisher wie folgt:

- Die Zinsänderungsrisiken werden als Bestandteil der Marktpreisrisiken betrachtet (BTR 2.1 Tz. 1 MaRisk, Erläuterung), womit deren Behandlung als wesentliches Risiko implizit sichergestellt ist. Weil der Umgang mit Zinsänderungsrisiken abweichend zu den allgemeinen Marktpreisrisiken erfolgt, sind die Anforderungen in einem separaten Untermodul BTR 2.3 MaRisk niedergelegt.
- Für das spezifische Risiko (das idiosynkratische Risiko) besteht eine Wahlmöglichkeit der gemeinsamen Behandlung mit den Adressenausfallrisiken (BTR 1 Tz. 4 MaRisk, Erläuterung) oder den Marktpreisrisiken (BTR 2.1 Tz. 1 MaRisk, Erläuterung).

Diese Logik sollte auch der Maßstab für die neuen Vorgaben an Kreditspreadrisiken sein.

Der Umgang mit Kreditspreadrisiken ist in der Praxis nicht einheitlich, wie im Fachgremium IRRBB am 31. Januar 2024 deutlich wurde. Sie werden entweder als Bestandteil der Adressenausfallrisiken oder der Marktpreisrisiken angesehen (und eigentlich gar nicht als separate Risikokategorie). Deshalb ist der erste Satz der Erläuterung zu BTR 5 Tz. 1 MaRisk fachlich korrekt und auch hilfreich, wonach Kreditspreadrisiken entweder als Teil der Kreditrisiken oder als Teil der Marktpreisrisiken (oder als separate Risikokategorie) bestimmt werden können. Damit werden sie aber nicht zu einer separaten wesentlichen Risikoart. Das wäre zudem inkonsistent zur Behandlung der Zinsänderungsrisiken.

Insofern sollte die Ergänzung der Kreditspreadrisiken in der Aufzählung an dieser Stelle wieder gestrichen werden und stattdessen die folgende Erläuterung ergänzt werden (in Anlehnung an die bisher unter BTR 5 Tz. 1 MaRisk vorgesehene Erläuterung):

„Kreditspreadrisiken können entweder als Teil der Marktpreisrisiken, als Teil der Kreditrisiken oder als separate Risikokategorie bestimmt werden. Unbeschadet der Zuordnung hat das Institut die Wesentlichkeit und die Auswirkungen von Kreditspreadrisiken zu überprüfen. Näheres ist in BTR 5 MaRisk geregelt.“

Zusätzliche Anforderungen wie "Die Bestimmung hat unbeschadet der Zuordnung separat zu erfolgen." erscheinen uns widersprüchlich oder zumindest missverständlich. Eventuell könnte damit ein separater Risikoausweis gemeint sein. Die Risiken werden in der Regel entweder im Rahmen der Markt- oder Kreditrisikomessung mit berechnet. Von einer Abkehr von bewährten Risikomodellen sollte unbedingt abgesehen werden.

AT 4.2 Strategien

Tz. 2 (Erläuterung)

Die explizite Herausstellung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch in den neu eingefügten Abschnitten der Erläuterung erachten wir als unsystematisch und redundant. Beispielsweise regeln die Verweise auf Tz. 38 sowie Tz. 106 f) der EBA-Leitlinien die Auswirkungen und Bedeutungen von Rechnungslegungsgrundsätzen für Sicherungsbeziehungen, die ohnehin bereits unter AT 4.1 Tz. 2 MaRisk sowie BTR 2.3 Tz. 6 MaRisk erfasst werden. So ergibt sich das Rahmenkonzept für die Risikobereitschaft bereits durch die allgemeinen Vorgaben des AT 4.2 MaRisk, spätestens jedoch durch die Ergänzung des AT 4.2 Tz. 2 MaRisk (Erläuterungen) zum Risikoappetit nebst Produktkatalog i. S. d.

AT 8.1 Tz. 2 MaRisk.

Sowohl bei der Festlegung der Risikostrategie als auch bei der Festlegung des Risikoappetits sind alle wesentlichen Risiken zu berücksichtigen, welche die Zinsänderungsrisiken als Unterkategorie der

Marktpreisrisiken bereits umfassen. Die beiden neu eingefügten Abschnitte in den Erläuterungen sollten gestrichen werden. Sollte doch daran festgehalten werden, bitten wir um die folgende Formulierung:

“Dies kann zum Beispiel durch Limite oder durch andere risikobegrenzende Vorgaben erfolgen.“ Die Ausführungen zu den Sicherungsgeschäften könnten in den BTR 2.3 MaRisk verschoben werden.

AT 4.3.3 Stresstests

Tz. 1 (Erläuterung) - Zinsänderungsrisiken

Die in den verwiesenen EBA-Textziffern aufgeführten Aspekte sind teilweise den MaRisk inhärent bzw. gehen in Einzelaspekten zu tief ins Detail.

Verweis auf Tz. 94

Der Verweis auf Tz. 94 der EBA-Leitlinien sorgt für eine problematische Reduktion auf die normative Perspektive. Es sei denn, „Kapital“ (vgl. Tz. 94) meint an dieser Stelle ökonomisches Kapital. Generell erscheint Tz. 94 vollumfänglich durch die MaRisk bereits abgedeckt und benötigt daher eigentlich keiner erneuten Erwähnung.

Risikotreiber müssen für saubere Steuerungsimpulse weiterhin getrennt betrachtet werden. Beispielsweise wäre ein typischer „bank run“ liquiditätsinduziert und mitnichten durch das IRRBB-Rahmenwerk formal ableitbar.

Verweis auf Tz. 99

Speziell der Verweis auf Tz. 99 der EBA-Leitlinien ist nach unserem Dafürhalten entbehrlich, da in AT 4.3.3 Tz. 1, Satz 2 MaRisk explizit geregelt ist, dass alle relevanten Risikofaktoren berücksichtigt werden müssen. Dies umfasst auch die in der EBA-Leitlinie genannten Punkte.

Verweis auf Tz. 101

Der Verweis auf Tz. 101 der EBA-Leitlinien ist nach unserem Dafürhalten entbehrlich, da diese Textziffer der EBA-Leitlinien die Bewertung der Geeignetheit von Auslaufannahmen regelt. Diesem Aspekt wird bereits in BTR 2.3 Tz. 7 MaRisk durch den Verweis auf geeignete Annahmen für Positionen mit unbestimmter Laufzeit Rechnung getragen. Die unter BTR 2.3 Tz. 7 MaRisk (Erläuterungen) verwiesene Tz. 112 der EBA-Leitlinien regelt in den Buchstaben c), h) und i) in weiten Teilen sowie in proportionaler Weise ebenfalls die Betrachtung in unterschiedlichen (auch ungünstigen) Zinsszenarien.

Wir schlagen eine Streichung der Verweise auf die oben genannten Textziffern vor.

Tz. 1 (Erläuterung) - Kreditspreadrisiken

Zunächst ist die Verweisteknik für lediglich einen kurzen Unterpunkt einer EBA-Textziffer nicht sinnvoll (hier könnte auch der Text übernommen werden). Unabhängig davon bezieht sich die Tz. 134 b) der EBA-Leitlinien auf die CSRBB-Regelwerke und damit ausweislich des vorbezeichneten Wortlautes eben nicht auf die Durchführung von Stresstests oder diesbezügliche Anforderungen, sondern vielmehr auf Dokumentationsfragen im Sinne des AT 5 und/oder AT 6 MaRisk. In dieser Hinsicht ist auch die allgemeine Festlegung starrer Schockparameter einer mehrdimensionalen Risikofaktorbetrachtung der Kreditspreadrisiken nicht zuführbar. So basieren die Kreditspreadrisiken, ausweislich der aufsichtlichen Definition, auf Marktliquiditäts- und Kreditspreadrisiken i. e. S. Dabei erweisen sich insbesondere letztere marktdynamisch, weshalb sich in der Bankpraxis unterschiedlich gelagerte Stressszenarien ergeben, die sich in einer übergeordneten Storyline oder einer individuellen Sensitivitätsanalyse

manifestieren. Eine wie in Tz. 134 b) vorgeschlagene schriftliche Fixierung unter dem Stresstestkonzept ist sowohl in der Höhe als auch in der Form der Schocks nicht zielführend. Letztlich würde dies a) eine bloße Aufführung diverser Parameter bedingen, ohne dass hier b) tatsächliche Vorgaben auf die Risikomessung selbst oder die Stresstests erwachsen.

Vor dem Hintergrund, dass für alle wesentlichen Risiken (siehe AT 4.3.3 Tz. 1 MaRisk, erster Satz) Stresstests durchzuführen sind und dem 134 b) kein Regelungsinhalt unmittelbar für diesen Themenkomplex zu entnehmen ist, erscheint die Aufnahme/der Verweis entbehrlich.

BTR Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse

Tz. 1 (Erläuterung)

Die Inhalte gehören zum BTR 2.3 MaRisk und sollten grundsätzlich dort aufgeführt werden.

BTR 2.1 Allgemeine Anforderungen

Tz. 1 (Erläuterung)

Der untere Teil zu den Marktpreisrisiken "Marktbezogene Risiken..." sollte aufgrund der nun vorgenommenen Ergänzung zu Kreditspreadrisiken gestrichen werden.

BTR 2.3 Marktpreisrisiken des Anlagebuches (einschließlich Zinsänderungsrisiken)

Zu der im Konsultationsentwurf unter BTR Tz. 1 MaRisk genannten Tz. 47 der EBA-Leitlinien: Auf die einzelnen Aspekte aus Tz. 47 sollte in den MaRisk nur soweit erforderlich eingegangen werden. Vielfach sind diese Regelungsinhalte bereits benannt oder haben eine klare Definition. Insofern ist die proportionale Ausgestaltung für die Institute bereits heute gegeben und auch durch die Aufsicht klar kommuniziert. Die Tz. 47 a (interne Risikotransfers) wird durch die vorgesehenen inhaltlichen Ergänzungen zu IRRBB/CSRBB adressiert. Die Punkte b)-e) sowie i)-m) in Tz. 47 sind bereits hinreichend durch den ICAAP-Leitfaden, die Rechnungslegung sowie die Säule 1 vorgegeben. Institute mit entsprechenden Geschäften gemäß Tz. 47 f)-h) müssen ohnehin bereits heute entsprechende Regelwerke vorweisen.

Insofern sollte, um Doppelregelungen zu vermeiden, auf den Verweis verzichtet werden.

Tz. 5 (Erläuterung)

Bei der Ausformulierung der mit einzubeziehenden Positionen entsprechen die in den MaRisk benannten Tz. 19-21 sowie 105 der EBA-Leitlinien der heute bereits üblichen Bankpraxis. Insofern plädieren wir aus Gründen der Übersichtlichkeit und Praktikabilität dafür, die ursprüngliche Formulierung der MaRisk beizubehalten.

Gemäß BaFin RS 06-2019 waren für die Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung „alle für diese Ermittlung wesentlichen ... Geschäfte“ einzubeziehen. Demgegenüber verzichtet Tz. 19 der EBA-Leitlinien auf eine solche Einschränkung gemäß Wesentlichkeit. Es ist unklar, ob hier bewusst zwischen Ausreißertest und interner Steuerung differenziert wird. In diesem Fall weisen wir darauf hin, dass dies zu erhöhten Umsetzungsaufwendungen in den Instituten führen kann und bitten um eine pragmatische Handhabung in der Prüfungspraxis.

Wir schlagen vor, im Erläuterungstext unter der Teilüberschrift "Messansätze für Zinsänderungsrisiken" das Wort "einzelnen" zu streichen, da es als Pflicht zur separaten Ermittlung der Einzelkomponenten missverstanden werden könnte.

Ergänzend zum Hinweis auf die Tz. 87 der EBA-Leitlinie sollte klargestellt werden, dass eine separate Ermittlung der genannten Subkomponenten nicht erforderlich ist.

Tz. 6

Wir gehen davon aus, dass die Formulierung "...Institute sollten Zinsänderungsrisiken separat bewerten." rein redaktionell ist und keine methodischen Änderungen bei den Instituten erfordert.

Wir regen außerdem an, im letzten Satz der Textziffer den Halbsatz zur Berücksichtigung beider Perspektiven der Risikotragfähigkeit zu streichen, weil die Anforderung bereits ausreichend im AT 4.1 MaRisk adressiert werden. Wenn dem nicht entsprochen wird, sollte der Einschub "in einer Gesamtbetrachtung" weggelassen werden, da dieser unklar ist.

Tz. 7 (Erläuterung)

Der Satz zu den Stützstellen über 10 Jahre stellt eine betriebswirtschaftlich nicht sinnvolle Verschärfung gegenüber den EBA-Leitlinien sowie einen unnötigen Eingriff in die Methodenfreiheit dar und sollte nicht in die MaRisk überführt werden. Eine solche Begrenzung würde eine zusätzliche Einschränkung für die deutsche Kreditwirtschaft gegenüber europäischen wie auch internationalen Wettbewerbern bedeuten. Diese weitere Einschränkung kann somit nicht nur zu einer fehlerhaften Risikodarstellung führen, sondern auch die Möglichkeit der Banken zur Ertragsstabilisierung beeinträchtigen. Grundsätzlich sehen wir Beschränkungen der Methodenfreiheit kritisch, verstehen aber die Position der Aufsicht und erachten die Einführung der neuen Begrenzung auf einen Durchschnitt von maximal 5 Jahren wie in der EBA-Leitlinie für einen gangbaren Weg. Diese neue Regelung sollte jedoch die bisherige Sicht auf ein Maximum von 10 Jahren ablösen. Die bisherige Beschränkung auf 10 Jahre sollte nicht als weitere, nur in Deutschland geltende, zusätzliche und im Konflikt mit der Durchschnittsbetrachtung stehende Einschränkung weiter bestehen. Wir würden eine erneute fachliche Diskussion befürworten.

Die Vorgaben der Tzn. 108 und 109 der EBA-Leitlinien sind sehr granular und könnten somit betriebswirtschaftlich nicht notwendige Eingriffe in die aktuelle Banksteuerung, beispielsweise hinsichtlich des Produktzuschnitts, und damit unerwünschte Auswirkungen auf gängige implementierte Bewertungsmethoden zur Folge haben. Wir bitten hier um eine entsprechend proportionale Auslegung.

Die Ergänzung „[...] es sei denn, es handelt sich um operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten LCR-Verordnung“ (Tz. 110 der EBA-Leitlinien) sollte in Textziffer 7 oder als eigene Textziffer aufgenommen werden. Dabei sollte auf eine Verschärfung gegenüber den EBA-Leitlinien verzichtet werden.

Artikel 4 (d), zweiter Satz ff. des "RTS on SOT", formuliert eine Anforderung zur Anwendung von "...modelling assumptions to the features of different interest rate scenarios." Dies könnte als Öffnungsklausel für Modellierungsanforderungen im Sinne der MaRisk interpretiert werden, die insbesondere auch die Tz. 108 ff. der EBA-Leitlinien betrifft. Letztlich fordert auch die vorbezeichnete Regelung im "RTS on SOT" keine grundsätzliche Berechnung, sondern eine proportionale Teilanwendung. In der Textziffer wurde der Begriff „Finanzkunde“ neu aufgenommen. Im Erläuterungsteil wird auf die Tz. 108, 109, 111 und 112 der EBA-Leitlinien verwiesen, wobei der Begriff „Finanzkunden“ in den

EBA-Leitlinien nicht definiert wird. Die Delegierte LCR-Verordnung, auf welche in Tz. 110 der EBA-Leitlinien verwiesen wird, enthält eine entsprechende Begriffsbestimmung. Ebenfalls könnte auf eine Definition der CRR abgestellt werden. Da die MaRisk nicht auf die CRR verweist, bitten wir um Klarstellung, welche Definition für die MaRisk herangezogen werden soll.

BTR 5 Kreditspreadrisiken im Anlagebuch

Tz. 1

Wir regen an, im letzten Satz der Textziffer den Halbsatz zur Berücksichtigung beider Perspektiven der Risikotragfähigkeit zu streichen, weil die Anforderungen bereits ausreichend im AT 4.1 MaRisk adressiert werden. Wenn dem nicht entsprochen wird, sollte der Einschub "in einer Gesamtbetrachtung" weggelassen werden, da dieser unklar ist.

Tz.1 (Erläuterung)

Wir verstehen, dass mit der Umsetzung des letzten Satzes von Tz. 159 der EBA-Leitlinien („In jedem Fall sollten Institute CSRBB und andere Risiken (einschließlich IRRBB) separat bewerten.“) in BTR 2.3 Tz. 6 und BTR 5 Tz. 1 MaRisk (Erläuterung) entsprechende Ergänzungen vorgenommen wurden. Um einer missverständlichen Auslegung dieser beiden Anforderungen vorzubeugen, halten wir an dieser Stelle aber eine ergänzende Erläuterung für erforderlich. So ist insbesondere die Berücksichtigung von Diversifikationseffekten in Tz. 159 der EBA-Leitlinien ebenfalls gestattet: „Wenn die Verlässlichkeit und Stabilität von Diversifikationsannahmen angemessen validiert und dokumentiert sind, kann eine Diversifikation zwischen CSRBB und IRRBB möglich sein. Unter der gleichen Bedingung können Diversifikationsannahmen zwischen CSRBB und anderen Risiken möglich sein.“

Deshalb sollte an beiden Stellen ausdrücklich klargestellt werden, dass zwar ein zusätzlicher separater Ausweis dieser Risiken (CSRBB und IRRBB) anhand geeigneter Metriken erfolgen muss, aber eine integrierte Risikomessung in allgemein üblichen Value-at-Risk-Modellen auch zukünftig gestattet wird.

Wir würden im Übrigen eine derartige Erläuterung unter AT 2.2 MaRisk für sinnvoller halten (vgl. unseren dortigen Vorschlag).

Tz. 2

Bezüglich der möglichen Nichtberücksichtigung von Positionen hinsichtlich des Kreditspreadrisikos verweisen wir auf das Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. August 2023. Hier wurde für bestimmte nicht am Markt gehandelte Produkte dargelegt, warum diese nicht mit CSRBB behaftet sind. Wir bitten darum, entweder im Rahmen der MaRisk oder begleitend gemeinsam mit dem Fachgremium IRRBB entsprechende Leitplanken für den Ausschluss von Produkten vom Perimeter des CSRBB zu erarbeiten, damit eine vergleichbare Vorgehensweise gesichert ist und sich nicht jedes Institut einzeln vom Grunde auf mit dieser Fragestellung beschäftigen muss.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf den ICAAP-Leitfaden, hier Tz. 54, wonach auf die Berücksichtigung von Kreditspreadrisiken verzichtet werden kann, sofern keine aussagekräftigen Marktinformationen zu den Kreditnehmern bekannt sind.

Ebenfalls denkbar wäre eine Öffnungsklausel in den Erläuterungen zu Tz. 2 MaRisk, die beispielsweise die Kreditvergabe an Verbraucher explizit nennt und einen Ausschluss ermöglicht.

Tz. 3

Auch hier möchten wir auf das Schreiben der Deutschen Kreditwirtschaft vom 10. August 2023 und die Sitzung des Fachgremiums IRRBB am 28.02.2023 verweisen. Ein pauschaler, quantitativer Nachweis der "Konservativität" für alle Positionen ist generell nicht möglich. Hier ist es daher essenziell, qualitative Begründungen zuzulassen, um weiterhin das betriebswirtschaftlich sinnvolle Vorgehen der etablierten Risikomodelle zu ermöglichen. Wir schlagen daher vor, das Wort "konservativeren" durch "genaueren" zu ersetzen.

Gemäß EBA-Leitlinien stellt z. B. auch die Differenzierung der Spreads nach Sektoren bzw. Segmenten ein idiosynkratisches Risiko dar. Diese Unterscheidung nach Sektoren ist jedoch gängige Praxis und dient der Genauigkeit der Risikomessung (und damit auch der Steuerungsimpulse) und sollte generell ermöglicht werden. Ein Wegfall dieser Differenzierung könnte u. E. zu deutlichen Fehlsteuerungsimpulsen führen.

BT 3.1 Allgemeine Anforderungen an die Risikoberichte

Tz. 1

Eine angemessene Datenhaltung sowie technische Kapazitäten werden grundsätzlich bereits in AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk (Erläuterungen) sowie AT 7.2 MaRisk gefordert. Die Ergänzung an dieser Stelle sollte daher weggelassen werden.

Tz. 1 (Erläuterung)

Die Anforderungen erscheinen an dieser Stelle sehr granular und detailliert und stehen einer proportionalen Anwendung in Teilen diametral entgegen. So ist der nur für bedeutende Institute geltende AT 4.3.4 MaRisk prinzipienorientierter formuliert als die EBA-Textziffern, auf die in der Erläuterung verwiesen werden soll. Zudem stellen sie einen Bruch zur bisherigen Verweisteknik dar: So wurde im Rahmen der Integration der EBA/GL/2020/06 die Anforderung zum „Vorhalten von Daten zu Forderungen und deren Sicherheiten“ im AT 4.3.2 Tz. 1 MaRisk (Erläuterung) aufgenommen. Gemäß der vorliegenden Konsultationsfassung soll die Datenhaltung hingegen in BT 3.1 MaRisk geregelt werden. Die folgenden Textziffern sollten daher miteinander abgeglichen und auf Inkonsistenzen und Redundanzen überprüft werden:

Textziffer der EBA-Leitlinien	MaRisk
55.	vgl. AT 7.2 Tz. 1 i. V. m. AT 4.3.2 Tz. 1
56.	Erfasst unter AT 8.1 Tz. 1 nebst Erläuterung sowie Tz. 2 sowie AT 8.2 , wonach vor Aufnahme notwendige Anpassungen bzw. im Sinne des NPP auch IT-technische Voraussetzungen zu schaffen bzw. zu überprüfen sind. Dies impliziert in proportionaler Weise auch die spätere Handhabbarkeit. Im Sinne von komplexen Produkten und Tätigkeiten greift der proportionale Anspruch der MaRisk. Zudem ist unter AT 4.3.4 vielfach in proportionaler Weise die entsprechende Anforderung an bedeutende Institute gestellt (s.o.).
139. (a), (b) und (d)	vgl. AT 4.3.4
(c)	vgl. AT 4.3.4 sowie AT 4.3.2 Tz. 1 i. V. m. AT 7.2 sowie AT 4.3.5
(e) und (f)	vgl. AT 4.3.2 Tz. 1 i. V. m. AT 7.2 sowie AT 4.3.5
140. und 141.	Tz. 140 und 141 sind teilweise zueinander redundant im Sinne der MaRisk

Textziffer der EBA-Leitlinien	MaRisk
142.	vgl. AT 4.3.2 Tz. 1 i. V. m. AT 7.2 sowie AT 4.3.5 sowie AT 4.1 Tz. 9
143.	vgl. AT 4.3.4

Darüber hinaus regeln die Verweise detailliert Vorgaben zur Datenverarbeitung und Datenbereithaltung, die nicht unter der Überschrift „Aktualität von Daten“ subsummiert werden können. Hier müsste entweder die Überschrift oder der Inhalt entsprechend angepasst werden.

BT 3.2 Berichte der Risikocontrolling-Funktion

Tz. 4 (Erläuterung)

Die in den Leitlinien genannten Anforderungen gehen sehr ins Detail und sind bereits für einfach strukturierte Portfolios sehr umfänglich. Die Formulierung "sofern relevant" wird in aller Regel keine Vereinfachung sein, da die Risiken regelmäßig relevant sein werden. Hier könnte ergänzt werden, dass die Detailtiefe des Risikoberichts angemessen ausgestaltet werden kann. Die Anforderungen der Leitlinien konterkarieren zudem die MaRisk BT 3.2 Tz. 4 lit. c), da hier nur über wesentliche Änderungen berichtet werden muss.

Im Nachfolgenden weisen wir auf eine Inkonsistenz zum HGB-Bilanzrecht hin und bitten um Prüfung: Hinsichtlich der Vorgaben zur Darstellung von Zinsderivaten ist auf die Besonderheiten des HGB bzw. des IDW BFA 3 hinzuweisen, die einer Einzelaufstellung der Auswirkungen auf Zinsderivate bzw. deren Zeitwert im Sinne der Tz. 67 e) und f) der EBA-Leitlinien entgegenstehen. So hat sich im Zuge der Umsetzung des BilMoG herausgestellt, dass Zinsderivate zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos im Bankbuch außerhalb des Regelungsbereichs des neu gefassten § 254 HGB zu bilanzieren und zu bewerten sind. Für diese im Rahmen einer dynamischen Steuerung getätigten globalen Sicherungsgeschäfte ist es nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich, den Umfang der tatsächlichen Wertkompensation zwischen Grundgeschäft(en) und Sicherungsinstrument(en) retrospektiv zu ermitteln. Gleichwohl können Zinsderivate zur Steuerung des allgemeinen Zinsänderungsrisikos nicht einfach einer Bewertung entzogen werden. Daher hat die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht 9/2010 gefordert, alternative Konzepte für eine sachgerechte Abbildung der Zinsderivate in der Aktiv/Passiv-Steuerung zu entwickeln. Mit Verabschiedung der IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung „Einzelfragen der verlustfreien Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs (Zinsbuchs) – IDW RS BFA 3“ im Jahr 2012 hat der Bankenfachausschuss des IDW ein Konzept zur Lösung dieses Bilanzierungsproblems vorgelegt. Danach sind sämtliche zinsbezogenen bilanziellen und außerbilanziellen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands hinsichtlich ihrer Zinskomponente nicht isoliert unter Anwendung des Imparitätsprinzips, sondern in ihrer Gesamtheit als sogenannter Refinanzierungsverbund zu bewerten. Sofern sich aus der Gesamtheit aller zinsbezogenen Geschäfte ein Verpflichtungsüberschuss ergibt, ist diesem durch eine Rückstellung im Sinne des BFA 3 zu begegnen.